Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. LIV „Südlich Kirchkamp“

Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange –

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Stand: 2019-11-18

TÖB und Stellungnahme	Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung
1a Landkreis Osnabrück	**2019-11-11**
die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.10.2019 bis 11.11.2019 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.	
<u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Der Entwurfsbegründung (S. 6f.) ist zu entnehmen, dass das kleinflächige Plangebiet im Bereich eines Vorranggebietes für Freiraumfunktionen (RROP 2004 D 1.5 3) liegt. Wie in der Begründung bereits ausgeführt, kann, bedingt durch den Maßstab 1 :50.000 der zeichnerischen Darstellung des RROPs, eine parzellenscharfe Abgrenzung nur schwerlich erfolgen; vielmehr ist hier von einem planerischen Unschärfebereich auszugehen, weshalb gegen die geplante Bauleitplanung keine Bedenken bestehen. Dies gilt umso mehr, als dass lediglich eine marginale Neuversieglung (eine Straße zu den bestehenden Häusern existiert bereits) vorgesehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der zukünftigen zusätzlichen Versiegelung ist das raumordnerische Ziel RROP D 2_2_01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.	Diesem Gedanken wird durch die Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Siedlungsbereichs Rechnung getragen. Auch die erforderlichen Erschließungsanlagen sind im vorliegenden Fall bereits vorhanden.
Gemäß den städtebaulichen Zielsetzungen in der Begründung auf Seite 11 soll ausschließlich eine lockere Einzelhausbebauung zugelassen werden. In der Planzeichnung findet sich jedoch keine entsprechende Festsetzung, die die Zulässigkeit von Doppelhäusern oder Hausgruppen ausschließt.	Die Formulierung in der Begründung wird diesbezüglich redaktionell angepasst.
Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Straßen- und Verkehrsaufsicht und der Unteren Naturschutzbehörde weitere Anregungen ergeben, so werden diese unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	
Um Hochladen einer digitalen Ausfertigung (auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen") der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 W - BauGB gebeten	

Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. LIV „Südlich Kirchkamp“

Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange –

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Stand: 2019-11-18

TÖB und Stellungnahme	Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung
1b Landkreis Osnabrück	**2019-11-13**
ergänzend zur Stellungnahme vom 11.11.2019 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.	
<u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Abwasser:</u> Es bestehen aus abwasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Hinweis:</u> Die offizielle Kapazitätsgrenze der Kläranlage Belm mit 16.000 EW aus der wasserbehördlichen Genehmigung vom 29.10.1990 ist überschritten. Der Wasserverband Wittlage erarbeitet zu Zeit an einem Abwasserbeseitigungskonzept für das Verbandsgebiet. Für die vorgesehene Wohngebietserweiterung kann die Bestandssituation als ausreichend betrachtet werden. Die geforderten Überwachungswerte der Kläranlage Beim werden zur Zeit noch eingehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Gewässerschutz:</u> In den vorliegenden Unterlagen heißt es: *Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Anschluss an die vorhandene Kanalisation.* Es *wird davon ausgegangen,* dass *die vorhandenen Leitungen das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen können. Eine Abstimmung mit dem Wasserverband Wittlage erfolgt noch im laufenden Verfahren.*	
-> Grundsätzlich ist dies möglich - ein entsprechender Nachweis fehlt jedoch und ist zu erbringen. Grundsätzlich sollte auch die Möglichkeit der Versickerung (Mulde, Muldenrigole) vor Ort untersucht werden, da die Ableitung des anfallenden Wassers im Sinne einer nachhaltigen Wasserwirtschaft nicht die prioritäre Maßnahme ist.	Ein entsprechender Nachweis erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren (Entwässerungsantrag).
Es wird zudem ausdrücklich empfohlen, dass auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser - unbeschadet der Rechte Dritter - in einem Zwischenspeicher zu sammeln und als Brauchwasser in Haus und Garten zu nutzen. Der Zwischenspeicher ist über einen Überlauf an die Regenwasserkanalisation (bzw. über offene Überläufe an die vorhandene Vorflut) anzuschließen. Begrünte Dächer können direkt an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.	

Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. LIV „Südlich Kirchkamp“

Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange –

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Stand: 2019-11-18

TÖB und Stellungnahme	Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung

1b	**Landkreis Osnabrück**	**2019-11-13**
	-> Diese Maßnahme wird ausdrücklich begrüßt. Es wird empfohlen eine beispielhafte Bemessung aufzuführen. Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt daher und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde weitere Anregungen ergeben, so werden diese unaufgefordert nachgereicht. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Die Ermittlung der Retentionseffekte einer Dachbegrünung o.ä. erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren (Entwässerungsantrag). Ein entsprechender Nachweis erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren (Entwässerungsantrag).

2	**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**	**2019-11-09**
	die Gemeinde Belm plant die Ausweisung von Wohnbauflächen westlich der Belmer Straße und nördlich des Heideweges. Das Plangebiet zur Größe von 0,25 ha grenzt westlich an die vorhandene Bebauung an. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu der Planung wie folgt Stellung: Rund 200 m östlich des überplanten Bereiches befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb Schreiber mit immissionsschutzrechtlich relevanter Tierhaltung. Die Entwicklungsmöglichkeiten auf der Hofstelle werden durch die vorliegende Planung nicht über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt. Insofern werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

3	**Stadt Osnabrück – Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie**	**2019-10-07**
	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung **folgende Bedenken:** Nördlich und östlich des Plangebietes befindet sich in vorgeschichtlichen Grabhügelfeld, dessen obertägig nicht mehr sichtbare Ausläufer sich bis ins Plangebiet erstrecken können. Damit bei den anstehenden Erd- bzw. Bauar-	Der Hinweis im Bebauungsplan und in der Begründung wird entsprechend konkretisiert.

Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. LIV „Südlich Kirchkamp“

Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange –

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Stand: 2019-11-18

TÖB und Stellungnahme	Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung

3	**Stadt Osnabrück – Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie 2019-10-07**		
	beiten keine Bodenfunde unerkannt zerstört werden, muss die Stadt- und Kreisarchäologie die Erschließungs- und Erdarbeiten im Plangebiet von Beginn an begleiten. Dabei auftretenden Bodenfunde/Kulturdenkmale müssen fachgerecht dokumentiert, vollständig ausgegraben und geborgen werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planunterlage hingewiesen (vgl. § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz).		

4	**Stadt Osnabrück – Fachbereich Städtebau, Fachdienst Stadtplanung 2019-09-30**		
	für die Zusendung der Planungsunterlagen zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren bedanke ich mich. Mit der vorliegenden Planung verfolgen Sie das Ziel, vorhandene Nachverdichtungspotentiale am Rande bestehender Bebauung für die Ausweisung von Bauland zu nutzen. Seitens der Stadt Osnabrück werden dazu keine Anregungen vorgetragen.		Wird zur Kenntnis genommen.

5	**Wasserverband Wittlage 2019-11-08**		
	die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Beim Nr. LIV "Südlich Kirchkamp", habe ich geprüft. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt:		
	1. Die Anschlussmöglichkeiten des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung sind gegeben. Vorhandene Leitungen befinden sich im südöstlich angrenzenden Heideweg. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen der Wasserversorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang kann sichergestellt werden.		Wird zur Kenntnis genommen.
	2. Die Anschlussmöglichkeiten des beplanten Gebietes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung sind ebenfalls gegeben, auch hier kann an bestehende Kanäle im Heideweg angeschlossen werden. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen der		Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. LIV „Südlich Kirchkamp“

Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange –

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Stand: 2019-11-18

TÖB und Stellungnahme	Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung

5	**Wasserverband Wittlage**		**2019-11-08**
	Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Der Wasserverband Wittlage hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Beim Nr. LIV "Südlich Kirchkamp" keine Bedenken.		

6	**LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst**		**2019-10-29**
	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD» als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmitt elbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :		

Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. LIV „Südlich Kirchkamp“

Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange –

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Stand: 2019-11-18

TÖB und Stellungnahme	Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung

6	**LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst**	**2019-10-29**
	Empfehlung: Luftbildauswertung (TB-2019-00945) Fläche A **Luftbilder:** Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. **Luftbildauswertung:** Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. **Sondierung:** Es wurde keine Sondierung durchgeführt. **Räumung:** Die Fläche wurde nicht geräumt. **Belastung:** Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	Da keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen, wird im Rahmen der Bauleitplanung auf entsprechende Recherchen bzw. auf eine Luftbildauswertung verzichtet.

7	**Westnetz**	**2019-11-08**
	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.09.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. LIV hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Berücksichtigung finden.	
	Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bramsche in Verbindung setzen.	Die Hinweise der Westnetz betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen bzw. die Realisierung.
	Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	

Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. LIV „Südlich Kirchkamp“

Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange –

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Stand: 2019-11-18

TÖB und Stellungnahme	Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung

8	**Vodafone Kabel Deutschland**	**2019-10-16**
	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH I Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com	Der Hinweis der Vodafone Kabel Deutschland betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen bzw. die Realisierung.

9	**Deutsche Telekom Technik GmbH**	**2019-11-07**
	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Der Hinweis der Telekom betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen bzw. die Realisierung.

10	**Unterhaltungsverband Nr. 96**	**2019-10-10**
	den Entwurf der Planunterlagen habe ich durchgesehen. Anregungen oder Bedenken des Unterhaltungsverbandes haben sich nicht ergeben. Die in der Begründung unter Pkt. 9.2 "Technische Erschließung" dokumentierten Empfehlungen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers werden von hieraus begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. LIV „Südlich Kirchkamp“

Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange –

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Stand: 2019-11-18

TÖB und Stellungnahme	Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung
11 Landesamt für Bergbau. Energie und Geologie	**2019-10-30**
aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes können Gesteinsfolgen des Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk anstehen, in denen lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten sind. Die löslichen Gesteine können in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich sowie im näheren Umkreis bis 3 km Entfernung bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllung mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NI BIS (https:/lnibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. LIV „Südlich Kirchkamp“

Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange –

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Stand: 2019-11-18

TÖB und Stellungnahme	Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung

12	**EWE NETZ GmbH**	**2019-10-07**
	In dem angefragten Bereich des Bebauungsplanes Belm Nr. LIV "Südlich Kirchkamp“ betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	Wird zur Kenntnis genommen.

13	**PLEdoc GmbH**	**2019-10-09**
	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen.